

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 505
Bekanntmachungen	S. 505
Auf einen Blick.....	S. 514

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. November bis 3. Dezember 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 30. November 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Seidenweberhaus

Mittwoch, 1. Dezember 2021

17.00 Uhr Ausschuss Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrzentrum St. Christopherus, Uerdinger Straße 629, keine Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 2. Dezember 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

18.30 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Mensa Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90

BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 822/I WESTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 22.11.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.

- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 822/I – westlich Willy-Brandt-Platz – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 822/I – westlich Willy-Brandt-Platz – (Anlage zur Vorlage Nr. 1794/21) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 822/I aufgehoben:
 - › Bebauungsplan Nr. 524 Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit Rechtskraft vom 29.09.1989
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden folgende Beschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 822/I aufgehoben:
 - › Bebauungsplan Nr. 634 östlich Kölner Straße / südlich Hauptbahnhof – Einleitender Beschluss vom 22.06.1998

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

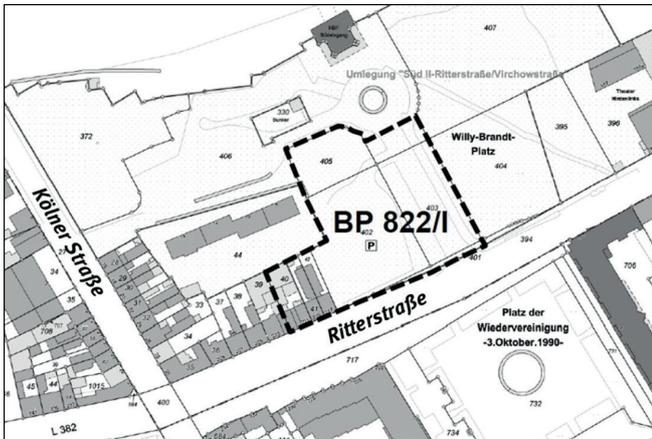
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 822/I – westlich Willy-Brandt-Platz – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22.11.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 822/II – ÖSTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ – BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 22.11.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 822/II – östlich Willy-Brandt-Platz – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 822/II – östlich Willy-Brandt-Platz – (Anlage zur Vorlage Nr. 1795/21) wird zugestimmt.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 822/II aufgehoben:
Bebauungsplan Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit Rechtskraft vom 29.09.1989

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

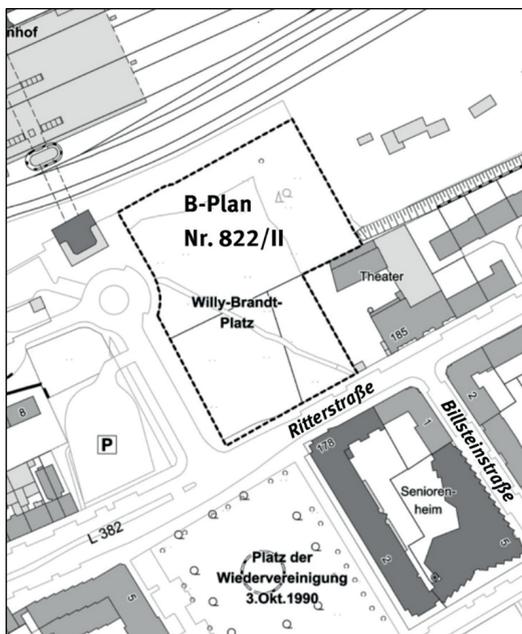
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 822/II – östlich Willy-Brandt-Platz – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22.11.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Zt. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 610 des Fachbereiches Migration und Integration, Am Hauptbahnhof 5 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 11.11.2021
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Pastors

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere

Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	K		136	Brandt	Elisabeth	10.03.1961
Hauptfriedhof	W		438-440	Schäfer	Erich	12.01.1978
Hauptfriedhof	X+		119-119A	Rehan	Gertrud	02.01.1991
Linn	A		88,89	Triebels	Hans	30.12.1981

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	30	1	Pisters	Bernd Erich	23.09.1991
Oppum	U	57	5	Bohn	Elvira	10.04.1989

Oppum	U	57	9	Förste	Helene	27.03.1990
Oppum	U	58	3	Adam	Wilhelm	27.12.1988
Oppum	U	60	6	Dornbusch	Margareta Johanna	24.05.1989
Oppum	U	61	8	Wetzels	Paul Franz	11.09.1989
Oppum	U	62	2	Windolph	Elisabeth	27.12.1988
Oppum	U	62	9	Weiland	Gertrud Adelgunde	29.11.1989
Oppum	U	63	11	Jansen	Roswitha Elfriede	27.04.1990
Oppum	U	64	6	Ingenweyen	Sophie	07.03.1989
Oppum	U	66	8	Nitschke	Margarete	13.07.1989
Oppum	U	67	10	Herrmann	Horst Rolf	08.01.1990
Oppum	U	68	10	Olimski	Helga	29.12.1989

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGETE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		470	Klemt	Hildegard Margarete	25.09.2012
Hauptfriedhof	16D		26	Hoymann	Heinrich	13.09.1968
Hauptfriedhof	16D		101	Tissen	Paul	28.02.1953
Hauptfriedhof	16D		110	Tasios	Nicole Helena	05.10.2017

Hauptfriedhof	28	138	Halfmann	Johanna	10.02.1951
Hauptfriedhof	34+	1346	Roosen	Bernhardine Wilhelmi	27.12.1995
Hauptfriedhof	43+	1404	Küppers	Rolf	01.09.1997
Hauptfriedhof	E	46-48	Küpper	Kurt	24.11.2015
Hauptfriedhof	G	662	Tzeliou	Eleni	25.10.2016
Hauptfriedhof	G	1609-1610	Esch	Franziska	01.10.1999
Hauptfriedhof	G	1794-1795	Zipp	Friedrich	17.02.1976
Hauptfriedhof	G	1825-1826	Keuk	Elisabeth	06.07.2000
Hauptfriedhof	J	377	Zeißler	Sophia	29.08.1957
Bockum	4	117	Gemmerich	Wilhelmine	25.11.1960
Bockum	9	41-42	Lehmann	Ottomar	02.03.1971
Traar	21	408	Maaßen	Johannes	02.12.1999

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	4	34	Kopietz	Amalie	22.12.2004
Fischeln	41	3	26	Peters	Erika Gisela	03.11.1992
Fischeln	41	7	34	Klask	Martha	31.01.1994
Fischeln	48	12	15	Spänig	Helene Margarete	18.06.1996
Fischeln	48	12	40	Randazzo	Gertrud	07.01.1998
Uerdingen	3	7	1	Kohl	Peter Johann	26.06.1997
Uerdingen	3A	5	3	Knüfelmann	Ursel Lisbeth	14.10.2004
Uerdingen	16	2	23	Thiele	Emil	04.02.1969

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im

Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		80	Markard	Klara	01.07.1994
Hauptfriedhof	D		1838-1839	Gries	Mathilde	19.06.1992
Hauptfriedhof	H		184	Neumann	Maria	28.02.1977
Hauptfriedhof	H		242-244	Surkamp	Hans	28.10.1975
Hauptfriedhof	J		295-297	Meyer	Peter	05.08.1946
Hauptfriedhof	J		51-53	Huyskens	Maria Wilhelmine	06.12.1996
Hauptfriedhof	R		57	Denninger	Helene	02.10.1954

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	0	15,17	Meuthen	Erich	28.06.1951	28.06.1951
Hauptfriedhof	0	745	Kamper	Maria	18.11.1963	18.11.1963
Hauptfriedhof	V	154	Thißen	Hertha Ida Sophie	07.06.1991	07.06.1991
Traar	13	61,62	Preuß	August	18.09.1975	18.09.1975
Uerdingen	9A	138-139	Lange	Wilhelm	08.04.1974	08.04.1974
Uerdingen	25	261	Engelskirchen	Wilhelm	28.05.1991	28.05.1991

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	34		319-320	Loertzer	Irmgard Dora Marie	10.01.2013
Bockum	5		584	Luchterhand	Walter Ferdinand	27.06.1995
Fischeln	50		97	Ditges	Edith Auguste Käthe	26.11.1996
Hüls	7		56-56A	Küstlers	Peter	10.11.1960
Hüls	8		204-206	Krücken	Maria Elisabeth	29.01.2010
Hüls	9		68,69	Boudewins	Franz Heinrich	11.09.1980
Hüls	13		176,177	Reiter	Katharina	27.03.1965
Hüls	13		208	Köster	Maria Katharina	16.08.1965
Hüls	22		921	Breuers	Ernst	14.02.2003
Hüls	22		939	Zerreßen	Katharina Gertrud	24.11.1992
Hüls	22		954	Türke	Hannelore Helene	28.12.2016
Hüls	25		135	Lüttges	Dieter	30.05.1994
Hüls	25		340	Schlüter	Laurenz	20.06.1994
Hüls	26		724	Nickertz	Helmut Peter	16.07.2001
Uerdingen	19A+		1	Bienefeld	Agnes	21.05.2002

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	2	13	Meyer	Egon Wilhelm	17.10.2006
Fischeln	41	19	1	Nessen von	Ernestine Friederike	23.11.1995
Hüls	19	7	8	Spicker	Lothar Roger	09.05.2018
Hüls	23	4	14	Knorr	Elisabeth	07.03.2005
Hüls	23	6	35	Lemmen	Wilhelm Heinz Theo	07.03.2013
Hüls	23	9	7	Machowski	Adelheid Marie	02.08.2007

Hüls	27	3	42	Janfermann	Günter Peter	29.12.1994
Hüls	27	4	7	Simolke	Elfriede Marie	19.06.1997
Hüls	27	7	38	Fischer	Ludwig Horst	30.08.1993
Hüls	28	6	31	Hausmanns- Trabold	Martha	20.11.2001
Hüls	28	7	19	Fischer	Erika - Armgard	13.12.2002
Hüls	28	7	20	Kürvers	Helga	14.01.2003

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	8		134	Kühn	Emilie Karolina	30.12.2010
Hüls	26		221	Schmeink	Margarete Elisabeth	14.05.2010
Traar	12A		23	Elfes	Kath. Theodora	15.06.1967

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		822	Stichmann	Margareta Barbara	04.07.2000
Hauptfriedhof	29		162-163	Vogel	Kurt	22.11.1956
Hauptfriedhof	37A		300-301	Birgels	Helene	25.07.1967
Hauptfriedhof	41		266-268	Nelskamp	Sophie	06.04.1970
Hauptfriedhof	48		69	Schagen	Berta Johanna	14.06.1991
Hauptfriedhof	52+		11	Schreiber	Wilhelm	27.04.1977
Hauptfriedhof	57		10	Jansen	Johann	12.01.1945
Hauptfriedhof	68+		148	Schäfer	Emil	27.07.1976
Hauptfriedhof	68+		225	Loosen	Kurt Heinrich	08.01.1998
Hauptfriedhof	K+		48,49	Alt	Irma	06.11.1985
Hauptfriedhof	M		322,323	Jungvogel	Wilhelm	07.07.1956
Hauptfriedhof	M		402,403	Bierschel	Max	25.11.1974
Hauptfriedhof	M		508-509	Niehaus	Katharina Luise	29.11.2018
Hauptfriedhof	P		24,26	Lennartz	Klara	13.05.1991
Hauptfriedhof	V		222	Eysen	Josepha	06.04.1990
Bockum	1+		1322	Brons	Elise Henri- ette	12.10.2000
Fischeln	8		112	Landesvatter	Gertrud Eva Anna	06.07.2010
Fischeln	14		22A	Brosen	Gertrud	10.10.1972
Fischeln	35		32	Schlüter	Günther Heinrich	14.03.2008
Fischeln	41+		29	Kurth	Franz	04.02.1998
Fischeln	43		425	Güttsches	Maria	22.05.2006

Fischeln	51		452,453	Platen	Maria Gertrud	05.03.1999
Hüls	25		518	Pranzas	Hermann	22.07.1991
Oppum	K		89,90	Kleischmann	Emil	18.03.1974
Uerdingen	13		322	Ersfeld	Anna Johanna Mechtil	16.02.1999

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A	2	62	Hofer	Felizitas	19.01.1988
Hauptfriedhof	19A	2	68	Fries	Helmut Joseph	13.06.1989
Hauptfriedhof	19A	8	73	Puneßen	Gertrud Auguste	23.11.1989
Hauptfriedhof	19A	9	46	Weber	Antonie	26.11.1986
Hauptfriedhof	19A	9	62	Schmitz	Anna Maria	15.11.1988
Hauptfriedhof	19A	12	47	Horsten	Wilhelm	14.05.1987
Hauptfriedhof	19A	12	61			
Hauptfriedhof	66	4	17	Frehn	Iris Inge- borg	06.07.2007
Elfrath	29	1	2	Rauf	Adolf	04.01.1990
Elfrath	29	1	10	Rath	Alfred Jakob Wilhelm	09.08.1990
Elfrath	29	2	8	Gebloński	Marta	21.12.1990
Elfrath	29	4	1	Meier	Anna	02.04.1990
Elfrath	29	5	10	Brouns	Gerhard	03.09.1990
Elfrath	29	8	10	Evertz	Hans Gerd	07.11.1990
Elfrath	29	13	3	Sierke	Horst	25.01.1990
Elfrath	29	15	1	Themanns	Margareta	09.07.1990
Elfrath	29	15	8	Hüskes	Sophie	05.02.1991
Fischeln	10A+	5	36	Planker		15.02.1985
Fischeln	27	1	15	Krohnen	Rudolf Gottfried	25.10.1993
Fischeln	28	1	3	Kolfhaus	Walther Emil Hugo	19.10.1989
Fischeln	38	2	40	Witala	Erich	27.05.2004
Fischeln	41	5	31	Schmidt	Helene Minna Frieda	25.03.1993

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 47 | Donnerstag, 25. November 2021 Seite 513

Fischeln	41	5	37	Giesing	Luise	09.07.1993
Fischeln	41	7	29	Schrooten	Wanda	24.11.1993
Fischeln	41	11	23	Motl	Manuela Alexandra an	11.07.1994
Fischeln	41	15	33	Bürger	Maria	20.10.1998
Fischeln	41	15	42	Menzel	Ingrid Martha Selma	17.12.1998
Fischeln	41	16	25	Conrad	Emmi Karoline	03.11.1997
Fischeln	41	16	42	Kogler	Konrad Friedrich Kar	17.02.1999
Fischeln	41	18	41	Schmitz	Theodor	27.04.1999
Fischeln	41	19	17	Dames	Robert Otto	09.05.1996
Fischeln	41	19	36	Bartz	Adele Hubertina	02.06.1999
Fischeln	48	8	37	Knipprath- Blasius	Ulrike Elisabeth	02.11.1998
Fischeln	49	1	5	Zerfowski	Udo Paul	13.04.2000
Fischeln	49	1	24	Bühl van	Anna	09.08.2001
Fischeln	49	8	26	Intveen	Wilhelm Jakob	14.09.2000
Fischeln	54	2	11	Läkes	Gertrud	27.03.1995
Fischeln	54	9	15	Dierx	Wilhelm Johannes	20.07.1994
Fischeln	60	5	33	Kutscher	Gerd	14.12.2005
Uerdingen	30B	1	3	Steinert	Irma	26.03.1990
Uerdingen	30B	1	4	Werquet	Viktor August	19.04.1990
Uerdingen	30B	1	7	Bocks	Michael	20.03.1990
Uerdingen	30B	1	8	Thelen	Emma Auguste Mathild	14.05.1990
Uerdingen	30B	1	12	Thomas	Anna	24.04.1990
Uerdingen	30B	2	8	Gresser	Ernst Albert August	19.06.1990
Uerdingen	30B	3	3	Young	Stefan Volker	16.07.1990
Uerdingen	30B	3	9	Enger	Anton Theodor	15.08.1990

Krefeld, 15.11.2021
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.11. – 28.11.2021

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15

47799 Krefeld

80 62-0

03.12. – 05.12.2021

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

52 76-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.